



Zonenreglement der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg

Mitwirkungsexemplar

Vom Gemeinderat verabschiedet am 23. September 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	Massgebende Grundlagen / Anwendungsbereich.....	4
§ 2	Zuständigkeiten	4
§ 3	Besitzstandgarantie	4
§ 4	Gestaltungsplan und Gestaltungsplanpflicht	4
§ 5	Überbauungsziffer	6
§ 6	Grünflächenziffer, Baumäquivalent	6
§ 7	Bauweise und Gestaltung.....	6
§ 8	Kultusbauten	7
§ 9	Sexgewerbe	7
§ 10	Solaranlagen (Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen).....	7
§ 11	Mobilfunkanlagen.....	7
§ 12	Nebenbauten	8
§ 13	Lärmempfindlichkeit und Lärnmachweis.....	8
§ 14	Reklamen und Fahnen.....	8
II.	ZONENVORSCHRIFTEN	9
1.	Unterteilung.....	9
§ 15	Zonen / Gebiete / Objekte	9
2.	Bauzonen.....	10
§ 16	Wohnzone, 2-geschossig	10
§ 17	Wohnzone, 2-geschossig dicht.....	10
§ 18	Wohnzone, 3-geschossig ohne Attika	10
§ 19	Kernzone	11
§ 20	Gewerbezone mit Wohnnutzung, 3-geschossig	11
§ 21	Mischzone Oberwald	12
§ 22	Zentrumszone Bahnhof	12
§ 23	Zone für Hohe Bauten.....	13
§ 24	Arbeitszone.....	13
§ 25	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.....	14
§ 26	Altersheimzone	14
3.	Eingeschränkte Bauzonen.....	14
§ 27	Kommunale Hofstattzone	14
§ 28	Tierparkzone Altersheim.....	14
§ 29	Kommunale Uferschutzzone innerhalb Bauzone.....	15
4.	Zonen ausserhalb Bauzone	15
§ 30	Landwirtschaftszone	15
5.	Überlagernde Festlegungen	16
§ 31	Kommunale Landschaftsschutzzone	16
§ 32	Kommunale Schutzzone Wildtierkorridor	16
§ 33	Kommunale Freihaltezone Renaturierung.....	16
§ 34	Kommunales Waldreservat «Bärenmoos»	17
§ 35	Kommunale Uferschutzzone ausserhalb Bauzone.....	17
§ 36	Schadstoffbelastete Böden	18
§ 37	Belastete Standorte / Altlasten.....	18
6.	Natur- und Kulturobjekte.....	19
§ 38	Geschützte Naturobjekte (Einzelbäume)	19

§ 39	Hecken.....	19
§ 40	Geschützte archäologische Fundstelle	19
§ 41	Geschützte, schützenswerte und erhaltenswerte Gebäude / Kultur- objekte.....	19
7.	Bauvorschriften und Nutzungsziffern	21
§ 42	Wohn- und Mischzonen.....	21
§ 43	Arbeitszonen / Spezialzone / weitere Zonen	22
III.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	23
§ 44	Verfahren.....	23
§ 45	Inkrafttreten und Übergangsrecht	23
§ 46	Aufhebung des alten Rechts.....	23
IV.	GENEHMIGUNGSVERMERK	24

Gestützt auf das Planauflageverfahren, den Gemeinderatsbeschluss vom [REDACTED] sowie Regierungsratsbeschluss Nr. [REDACTED] vom [REDACTED] tritt nachfolgendes Zonenreglement der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg mit der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. [REDACTED] vom [REDACTED] in Kraft.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Massgebende Grundlagen / Anwendungsbereich

- Zweck* Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.11¹) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61²) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.
- Geltungsbereich* Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Lohn-Ammannsegg. Die Nutzungsplanung beinhaltet den Bauzonenplan, den Gesamtplan sowie die Erschliessungspläne. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen zu Schutzzonen- und Gestaltungsplänen
- Zugänglichkeit Nutzungspläne* Alle rechtsgültigen Nutzungspläne können in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 2 Zuständigkeiten

- Gemeinderat* Zuständig für den Erlass von Nutzungsplänen (Zonenpläne, Erschliessungspläne, Gestaltungspläne) ist der Gemeinderat.
- Baubehörde* Zuständig für die Anwendung der Nutzungsplanung inkl. des vorliegenden Zonenreglements ist die Bau- und Werkkommission.

§ 3 Besitzstandgarantie

- Bestandesgarantie nach §34^{ter} PBG* Für bestehende Bauten und Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements rechtmässig bewilligt wurden und mit der neuen Ortsplanung nicht mehr zonenkonform sind, gilt § 34^{ter} PBG.

§ 4 Gestaltungsplan und Gestaltungsplanpflicht

- Zweck* Der Gestaltungsplan bezweckt in Ergänzung zu § 44 PBG die Sicherstellung einer städtebaulich und architektonisch hochstehenden Bauweise mit attraktiven Aussen-, Frei- und Grünräumen in planerisch empfindlichen und in wertvollen Gebieten.
- Pflicht / Darstellung* Die Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht sind im Bauzonenplan ausgeschieden. Ergänzend gilt § 46 PBG.
- Inhalte* In den Gestaltungsplänen sind mindestens eine zweckmässige Erschliessung, ein Baukonzept (Bauweise, Nutzung, Aussen-, Frei- und Grünraumgestaltung der Zweckbe-

¹ Kantonales Planungs- und Baugesetz, <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4116>

² Kantonale Bauverordnung, <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4124>

stimmung der Zone entsprechend) sowie Massnahmen für eine gestalterisch und qualitativ gute Einpassung in die Umgebung festzulegen. Weiter sind die Themen Parkierung, Verkehrserzeugung und Auswirkungen auf das übergeordnete Verkehrsnetz im Gestaltungsplan zu klären.

Es ist frühzeitig mit der Planungsbehörde Kontakt aufzunehmen

4 *Mindestdichte* Im Raumplanungsbericht ist der Nachweis einer Mindestdichte des Richtprojektes als verbindliche Vorgabe darzulegen. Die Mindestdichte hat sich an den für Lohn-Ammannsegg festgelegten Mindestdichten zu orientieren. Wird von dieser abgewichen, ist dies im Raumplanungsbericht zu begründen.

5 *Zulässige Abweichungen (Boni)* Die Gestaltungspläne und die Sonderbauvorschriften können in begründeten Fällen von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen abweichen:

- Die Überschreitung der zulässigen Überbauungsziffer gemäss Grundnutzung beträgt max. 10 %.
- Ein Bonus auf der maximalen Geschosshöhe (plus 1 Geschoss) und somit auf der maximalen Fassadenhöhe / maximalen Gesamthöhe ist nur in der Kernzone, in der Zentrumszone Bahnhof und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zulässig. In allen nicht genannten Bauzonen ist kein Bonus auf der maximalen Geschosshöhe zulässig.
- Die minimale Grünflächenziffer darf nicht unterschritten werden.
- Die in § 43 definierte maximale Gebäudelänge darf überschritten werden.

Es besteht kein Anspruch auf die aufgeführten Boni; diese sind an die Erfüllung der Zweckbestimmungen gebunden.

6 *Quartiermerkblätter* Für die Erarbeitung und Beurteilung von Gestaltungsplänen sind die Quartiermerkblätter der Gemeinde und insbesondere die Hinweise zur Typologie der Quartiere zu berücksichtigen. Der Raumplanungsbericht setzt sich mit der Struktur des gewachsenen Quartiers im Zusammenhang mit dem Bauprojekt auseinander. Dabei sind die Hinweise der Quartiermerkblätter zur Gestaltung und der Qualität der Quartiere im Projekt wiederzugeben.

7 *Pflicht* Von der Gestaltungsplanpflicht können An- und Umbauten bewilligter Bauten sowie Ergänzungsbauten (Klein- und Nebenbauten) in allen Bauzonen ausgenommen werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

8 *Besondere Bestimmungen* Auf den Parzellen GB Nrn. 3861, 3075 und 3226 (Gebiet Seeacker) gelten folgende besonderen Bestimmungen:

- Die Gestaltung des Aussenraums orientiert sich am heute bestehenden Charakter der Hofstatt.
- Die Bebauung weist innerhalb des Perimeters des Gestaltungsplans eine Mindestdichte von 60 Einwohner/innen pro Hektar aus.
- Als verbindliche Grundlage für den Gestaltungsplan ist ein qualitätssicherndes Verfahren gemäss / in Anlehnung an die Ordnungen 142/143 (2009) (z.B. Wettbewerb, Studienauftrag) durchzuführen.

§ 5 Überbauungsziffer

- 1 *Anteil für Vollgeschosse / Anteil für Unterniveaubauten* Die Überbauungsziffer wird in einen oberirdischen Anteil (Vollgeschosse gemäss § 16^{ter} KBV³) und einen Anteil für Unterniveaubauten gemäss § 21^{bis} Abs. 3 KBV aufgeteilt. Die maximal zulässigen Überbauungsziffern sind zonenspezifisch in § 43 und § 44 dieses Reglements aufgeführt.

§ 6 Grünflächenziffer, Baumäquivalent

- 1 *Grünflächenziffer*
- Als anrechenbare Grünflächen gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen, die weder versiegelt sind noch als Abstellplätze dienen (§ 36 KBV).
 - Grünflächen sind zu mindestens 50% ihrer Fläche mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen bzw. als Wiese oder Rasen anzulegen.
 - Die Anpflanzung von invasiven sowie gesundheitsschädlichen Neophyten ist verboten. Hinweise dazu gibt die schwarze Liste von Infoflora.
 - Die minimalen Grünflächenziffern sind zonenspezifisch und in § 43 und § 44 dieses Reglements aufgeführt.
 - Grünflächen über Unterniveaubauten sind folgendermassen an die Grünflächenziffer anrechenbar: Bis zu einer Fläche von 50m² bei einer minimalen Überdeckung von 50cm, bei einer Fläche von >50m² bei einer minimalen Überdeckung von 1 m.
 - Schwimmbäder, Schottergärten, Rasengittersteine und begrünte Flachdächer werden nicht an die Grünflächen angerechnet.
- 2 *Baumäquivalent* Anstelle der vorgeschriebenen Grünflächenziffer kann die Baubehörde in der Gewerbezone mit Wohnnutzung, 3-geschossig (GW3), in der Zentrumszone Bahnhof ZZ und in der Arbeitszone A das ersatzweise Anpflanzen hochstämmiger Bäume zulassen. Der Stammdurchmesser muss mindestens 8 cm betragen. Er muss im Boden gepflanzt sein. Pro Baum können 30 m², maximal aber 25% an die Grünfläche angerechnet werden.
- 3 *Bepflanzung Strassenraum* Entlang der Solothurn-, bzw. der Bernstrasse ist eine einheitliche Bepflanzung anzustreben. Es sollen einheimische, hochstämmige und möglichst langlebige Baumarten verwendet werden, die für die Bepflanzung von Strassenräumen geeignet sind (unempfindlich gegen Streusalz, schnittverträglich, wenig Totholzanteil, kein Fallobst)⁴.

§ 7 Bauweise und Gestaltung

- 1 *Grundsatz* Über das gesamte Gemeindegebiet haben sich die Bauten gut in das Siedlungsgebiet (Quartierbild) einzugliedern.
- 2 *Quartiermerkblätter* Für die Erarbeitung und Beurteilung von Neubauprojekten sind die Quartiermerkblätter hinweisend zu berücksichtigen. Die BWK beachtet sie bei der Beurteilung von Baugesuchen.
- 3 *Dachgestaltung und -form* Bei Neu- und Ersatzneubauten soll sich die Dachgestaltung und -form an den angrenzenden, bereits bebauten Gebieten orientieren.
- 4 *Dachbegrünung* Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Ausgenommen sind der Terrassennutzung, der Nutzung von Sonnenenergie oder Dachwasser dienende Dächer, Vordächer sowie Dächer von Ergänzungsbauten wie Carports und Sitzplätzen.

³ Kantonale Bauverordnung, <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4124>

⁴ Bei Einzelbaumpflanzungen ist die VSS-Norm 640 678 „Alleebäume, Baumartenwahl“ zu berücksichtigen.

§ 8 Kultusbauten

Kultusbauten inkl. Umnutzung bestehender Bauten zu Kultusbauten sind nur in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zulässig.

§ 9 Sexgewerbe

In den Wohn- und Mischzonen sowie in der Zone für Hohe Bauten ist kein Sexgewerbe (inkl. Kontaktbars und Ähnliches) zulässig.

§ 10 Solaranlagen (Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen)

- 1 *Gestaltung* Solaranlagen sind zulässig, soweit sie das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Sie sind zusammengefasst, sorgfältig und möglichst unauffällig in die Dachgestaltung und die Umgebung zu integrieren und dürfen die Dachlandschaft und das Erscheinungsbild der Gebäude nicht stören. Solaranlagen an Fassaden dürfen nicht störend wirken (z.B. Ortsbild, Lichtreflexion).
- 2 *Baubewilligungspflicht* Die Erstellung der Solaranlage bei geschützten / schützenswerten / erhaltenswerten Gebäuden, bei Gebäuden im Ortsbildschutzperimeter sowie ausserhalb der Bauzone und in der Juraschutzzone sind baubewilligungspflichtig. Dasselbe gilt für freistehende Solaranlagen bzw. Solaranlagen an Gebäudefassaden.
Vorbehalten bleibt § 64 KBV.
- 3 *Indachanlagen* Bei geschützten / schützenswerten / erhaltenswerten Gebäuden, bei Gebäuden im Ortsbildschutzperimeter sowie ausserhalb der Bauzone und in der Juraschutzzone sind ab einer Dachneigung von 5% Indachanlagen zu erstellen.
- 4 *Meldepflicht* Bauvorhaben für Solaranlagen, die nach Bundesrecht keiner Baubewilligung bedürfen, sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind mindestens ein Baubeschrieb, ein Situationsplan und ein Fassadenplan beizulegen.

§ 11 Mobilfunkanlagen

- 1 *Zulässigkeit* Mobilfunkanlagen mit einer Sendeleistung über 6 Watt sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig:
 1. Priorität: Arbeitszone A, Zentrumszone Bahnhof ZZ
 2. Priorität: Gewerbezone mit Wohnnutzung GW3, Zone für hohe Bauten HB
 3. Priorität: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA

§ 12 Nebenbauten

- 1 *Definition* Nebenbauten sind freistehende Gebäude mit einer max. Fläche von 10 m² und einer Höhe von maximal 2.5 m. Sie enthalten nur Nebennutzflächen (z.B. Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser, Kinderspielhäuser, Kleintierbauten, Pavillons, Veloständer). Eine Wohn- bzw. gewerbliche Nutzung ist für Nebenbauten nicht zulässig.
- 2 *Zulässigkeit* Nebenbauten sind in 1-geschossiger Bauweise grundsätzlich in allen Zonen zulässig. In der überbauten Wohnzone darf die Überbauungsziffer für eingeschossige Kleinbauten (Garten- und Gerätehäuschen, Kleintierställe o.ä.) mit max. 10 m² Grundfläche um max. 3 % überschritten werden.
- 3 *Gestaltung* Nebenbauten müssen sich in ihrer Gestaltung den Hauptbauten unterordnen.

§ 13 Lärmempfindlichkeit und Lärmnachweis

Die Lärmempfindlichkeiten nach Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV⁵) sind im Bauzonen- und Gesamtplan verbindlich festgelegt und dargestellt.

§ 14 Reklamen und Fahnen

In den Wohn- und Mischzonen sind selbstleuchtende / beleuchtete und unbeleuchtete Reklamen sowie Reklamefahnen bewilligungspflichtig.

Blinkende Werbeträger, Prismenwender, Wechselautomaten sind verboten.

Grundsätzlich sind nur Eigenreklamen zulässig, das heisst, Reklamen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

In der Kernzone dürfen Reklamen das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

⁵ Lärmschutzverordnung, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860372/index.html>

II. ZONENVORSCHRIFTEN

1. Unterteilung

§ 15 Zonen / Gebiete / Objekte

1 Unterteilung	Das Gemeindegebiet ist gemäss Nutzungsplanung in folgende Zonen (und Gebiete) unterteilt:	
2 Bauzonen	Wohnzone, 2-geschossig	W2a
	Wohnzone, 2-geschossig dicht	W2b
	Wohnzone, 3-geschossig ohne Attika	W3
	Kernzone	K
	Gewerbezone mit Wohnnutzung, 3-geschossig	GW3
	Mischzone Oberwald	MZ
	Zentrumszone Bahnhof	ZZ
	Zone für Hohe Bauten	HB
	Arbeitszone	A
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA
	Altersheimzone	AZ
3 Eingeschränkte Bauzonen	Kommunale Hofstattzone	HZ
	Tierparkzone Altersheim	TPZ
	Kommunale Uferschutzzone innerhalb Bauzone	USZi
4 Zonen ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone	LW
5 Überlagernde Festlegungen	Kommunale Landschaftsschutzzone	LS
	Kommunale Schutzzone Wildtierkorridor	WS
	Kommunales Waldreservat «Bärenmoos»	KWB
	Kommunale Uferschutzzone ausserhalb Bauzone	USZa
	Schadstoffbelastete Böden	
	Belastete Standorte / Altlasten	
6 Natur- und Kulturobjekte	Geschützte Naturobjekte (Einzelbäume)	
	Hecken	
	Geschützte archäologische Fundstellen	
	Geschützte, schützenswerte, erhaltenswerte Gebäude / Kulturobjekte	

2. Bauzonen

§ 16 Wohnzone, 2-geschossig

W2a

- 1 *Zweck* Zone für 2-geschossige Wohnnutzung.
- 2 *Bauweise und Nutzung* Einfamilien- und Doppel­einfamilienhäuser sowie nicht störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (z.B. Büro, Gesundheitspraxen, Ateliers, Friseurbetriebe), deren Bauweise der W2a angepasst ist.

Einliegerwohnungen⁶ innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens.
- 3 *Baumasse* Es gilt § 43 dieses Reglements.

§ 17 Wohnzone, 2-geschossig dicht

W2b

- 1 *Zweck* Zone für 2-geschossige Wohnnutzung in verdichteter Bauweise.
- 2 *Bauweise und Nutzung* Wohnbauten (Einfamilienhäuser, Doppel­einfamilienhäuser sowie Reihen- und Mehrfamilienhäuser mit bis zu sechs Wohnungen) sowie nicht störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (z.B. Büro, Gesundheitspraxen, Ateliers, Friseurbetriebe), deren Bauweise der W2b angepasst ist.
- 3 *Baumasse* Es gilt § 43 dieses Reglements.
- 4 *Gebiete mit besonderer Bestimmung* Für die im Bauzonenplan ausgewiesenen Gebiete mit besonderen Bestimmungen sind keine Mehrfamilienhäuser zugelassen.

§ 18 Wohnzone, 3-geschossig ohne Attika

W3

- 1 *Zweck* Zone für verdichtete Bauweise mit mindestens 2-, maximal 3-geschossiger Wohnnutzung.
- 2 *Bauweise und Nutzung* Wohnbauten (Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser) sowie nicht störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (z.B. Büro, Gesundheitspraxen, Ateliers, Friseurbetriebe), deren Bauweise der W3 angepasst ist. Einfamilienhäuser sind nicht zulässig.
- 3 *Baumasse* Es ist kein zusätzliches Attikageschoss zugelassen.

Es gilt § 43 dieses Reglements.
- 4 *Besondere Bestimmungen bei 3-geschossiger Bauweise* Bei 3-geschossiger Bauweise ist das Flachdach zwingend.
- 5 *Gebiete mit besonderer Bestimmung* GB Nrn. 49, 73 Die genaue Abgrenzung der Zonierung sowie die Zonierung innerhalb dieser Parzelle kann im Rahmen eines Teilzonen- und Gestaltungsplans neu definiert werden.

⁶ Als Einliegerwohnung gelten zusätzliche Wohnungen in Einfamilien-/Doppel­einfamilienhäusern, die gegenüber den Hauptwohnungen von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 19 Kernzone**K**

- 1 *Zweck* Die Zone bezweckt eine gemischte Nutzung in verdichteter Bauweise mit erhöhten Ansprüchen an die Aufwertung des Ortsbildes.
Sie bezweckt weiter die Erhaltung und Aufwertung bestehender Bauten und Anlagen mit ihrer Umgebung, die aufgrund ihres Eigenwertes, ihrer Lage und ihrer geschichtlichen oder bauhistorischen Bedeutung für das Ortsbild besonders bedeutend sind.
Die Kernzone hat zudem den Zweck, entlang der Alte Bernstrasse den Charakter des Dorfkerns zu stärken und aufzuwerten.
- 2 *Nutzung und Bauweise* In der Kernzone sind Wohnungen, mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe wie z.B. Gaststätten und Ladengeschäfte, sowie öffentliche Bauten zugelassen.
- 3 *Baumasse* Es gilt § 43 dieses Reglements.
- 4 *Besondere Bestimmungen* In der Kernzone gilt bei Umnutzungen und Ersatzneubauten eine generelle Gestaltungsplanpflicht.
- 5 *Gestaltung* Die bauliche Struktur soll den Charakter des Ortsbildes bestimmen. Neubauten und Aussen-, Frei- und Grünräume haben sich typologisch, d.h. hinsichtlich Volumen, Massstab, Stellung und Gestaltung in die bestehenden Strukturen einzufügen. Terrainveränderungen sind nur soweit gestattet, als dies zur Anpassung an Grundstückszufahrten, Hauszugänge und Einfahrten zwingend ist.
- 6 *Begutachtung* Die Baubehörde holt für die gestalterische Beurteilung von Baugesuchen die Stellungnahme der kantonalen Fachstelle für Ortsbildschutz ein.
- 7 *Dachformen* Zulässig sind Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer, beidseitig gleich geneigt. Für die Bedachung sind naturrote, rotbraune oder altrote Tonziegel zu verwenden. Dachaufbauten und Dachflächenfenster sind gemäss § 64 KBV auf ein Minimum zu beschränken und haben eine gute Dachgestaltung zu ergeben. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
Entlang der Sammelstrassen sind in der 2. Bautiefe Flachdächer erlaubt.
- 8 *Abbruch von Bauten* Bestehende Bauten sind zu erhalten. Ein Abbruch wird nur mit der gleichzeitigen Bewilligung eines Neubaus gestattet, ausgenommen, wenn die Nichtüberbauung im öffentlichen Interesse steht.
- 9 *Ausnahmen* Die Baubehörde kann nach Anhören der kantonalen Fachstelle für Ortsbildschutz Abweichungen von diesen Bestimmungen sowie von den Vorschriften in der Kernzone bewilligen, wenn dies für die Erhaltung und sinnvolle Weiterverwendung eines Gebäudes oder aus Gründen des Ortsbildschutzes angezeigt ist. Dabei dürfen keine schützenswerten nachbarlichen Interessen verletzt werden.

§ 20 Gewerbezone mit Wohnnutzung, 3-geschossig**GW3**

- 1 *Zweck* Die Zone bezweckt den Erhalt und die Weiterentwicklung der Gewerbenutzung.
- 2 *Nutzung und Bauweise* In der Gewerbezone mit Wohnnutzung sind mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit einem Wohnanteil von max. 40% der gesamten Geschossfläche zulässig.
- 3 *Baumasse* Es gilt § 43 dieses Reglements.
- 4 *Dachform* Es sind nur Flachdächer zulässig.

- 5 *Gebiet mit besonderer Bestimmung* GB Nr. 3377 dient als Parkplatz für das Restaurant Sternen. Er ist unbefestigt und als Schotterplatz zu belassen.
Nicht zulässig ist
- das Erstellen von Bauten
 - das Befestigen des Platzes
 - das Langzeitparkieren
- Anlagen müssen der Parkierung Restaurant Sternen dienen. Andere Nutzungen sind verboten.
Wenn der Parkplatz nicht mehr als Parkplatz für das Restaurant Sternen genutzt wird, ist diese Fläche wieder der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

§ 21 Mischzone Oberwald

MZ

- 1 *Zweck* Die Zone bezweckt den Erhalt und sinnvolle Weiterentwicklung der Gewerbenutzung Oberwald.
- 2 *Nutzung und Bauweise* In der Gewerbezone mit Wohnnutzung sind mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie gemischte Gewerbe- und Wohnnutzung zulässig. Reine Wohnnutzung ist zulässig.
- 3 *Baumasse* Es gilt § 43 dieses Reglements.
- 4 *Besondere Bestimmungen* Es gilt bei Umnutzungen und Ersatzneubauten eine generelle Gestaltungsplanpflicht.

§ 22 Zentrumszone Bahnhof

ZZ

- 1 *Zweck* Die Zone bezweckt eine gemischte, verdichtete und qualitativ hochstehende Bauweise an zentraler Lage. Sie umfasst die Umsetzung des planerischen Entwicklungskonzepts des Entwicklungsschwerpunkts Bahnhof (BSB + Partner, vom 27.10.2016, nachfolgend Entwicklungskonzept) und die Aufwertung des Gebiets um den Bahnhof Lohn-Lüterkofen als Visitenkarte der Gemeinde.
- 2 *Nutzung und Bauweise* In der Zentrumszone Bahnhof sind neben der Wohnnutzung mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie z. B. Ladengeschäfte, Gasthäuser, Büros, medizinische Praxen, Ateliers, kulturelle Einrichtungen und öffentliche Bauten zulässig.
In den Erdgeschossen sind Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen anzusiedeln.
1- und 2-geschossige Bauten sowie Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser sind nicht zulässig.
- 3 *Bonus* Bei einer verbindlichen Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Erdgeschoss kann der Gemeinderat ein zusätzliches Geschoss für die Wohnnutzung bewilligen (Bonus).
- 4 *Baumasse* Es gilt § 43 dieses Reglements.
- 5 *Besondere Bestimmungen* In der Zentrumszone Bahnhof gilt bei Umnutzungen und Ersatzneubauten eine generelle Gestaltungsplanpflicht. Der Gestaltungsplan regelt folgende Inhalte:
- Begrünung entlang der Bibernbachstrasse als Sichtschutz
 - Einbindung der Fusswege aus dem planerischen Entwicklungskonzept ESP
- In der Zentrumszone Bahnhof kann der Gestaltungsplan-Bonus als zusätzliches Geschoss gewährt werden. Es ist aber keine Kumulation mit Art. 3 zulässig.

- 6 *Gestaltung* Der Aussenraumgestaltung ist im Gestaltungsplan Rechnung zu tragen. Sie ist gesamt-heitlich für den ESP-Perimeter zu betrachten und erfolgt parzellenübergreifend . Insbesondere der Charakter des Aussenraums als öffentlicher Raum ist zu berücksichtigen.
- 7 *Entwicklungskonzept* Verbindliche Grundlage für die Erarbeitung und Beurteilung von Gestaltungsplänen ist das Entwicklungskonzept. Im Raumplanungsbericht zum Gestaltungsplan ist die Auseinandersetzung mit dem Entwicklungskonzept als Herleitung für das Richtprojekt darzulegen.

§ 23 Zone für Hohe Bauten

HB

- 1 *Zweck* Die Zone dient der verdichteten Bauweise an sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossener Lage.
- 2 *Nutzung und Bauweise* In der Zone für Hohe Bauten ist die Mischnutzung von Wohnen, nicht störendem Gewerbe und Dienstleistung zugelassen. Die Gewerbe- und Dienstleistung hat im Sockelgeschoss zu erfolgen und ist der Wohnnutzung untergeordnet.
- 3 *Baumasse* Es gilt § 43 dieses Reglements.

§ 24 Arbeitszone

A

- 1 *Zweck* Die Zone bezweckt den Erhalt der Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung ohne Wohnen.
- 2 *Nutzung und Bauweise* In der Arbeitszone sind mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen.
Wohnnutzungen sind nicht zugelassen. Davon ausgenommen sind betriebsnotwendige Wohnungen.
- 3 *Baumasse* Es gilt § 43 dieses Reglements.
- 4 *Besondere Bestimmung* Es gilt die Gestaltungsplanpflicht. Der Gestaltungsplan regelt zudem folgende gebiets-spezifischen Inhalte:
- Begrünung entlang der Bibernbachstrasse als Sichtschutz
 - Einbinden der Fusswege aus dem Entwicklungskonzept
- Die östlichen Parzellengrenzen der GB Nrn. 840, 841, 871, 907, 466 und 839 sind als naturnaher und wahrnehmbarer Abschluss des Siedlungsgebiets (Siedlungsrand) und als Übergang zur Landwirtschaftszone zu gestalten. Bei der Realisierung der geplanten Langsamverkehrsverbindung ist dieser Gestaltung ebenfalls Rechnung zu tragen.
- Die GB Nrn. 840, 841, 871, 906, 907, 466, 882 und 839 sind der Lärmempfindlichkeitsstufe IV zugeteilt. Sie sind im Bauzonenplan mit einer anderen Farbe dargestellt als die restlichen Arbeitszonen.

§ 25 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen**öBA**

- 1 *Zweck* Die Zone sichert die für öffentliche Aufgaben benötigten Flächen.
- 2 *Nutzung und Bauweise* Es sind nur öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen gestattet.
- 3 *Baumasse* Es gilt § 43 dieses Reglements.

§ 26 Altersheimzone**AZ**

- 1 *Zweck* Die Zone sichert die für den Betrieb und den Ausbau des Alters- und Pflegeheims benötigten Flächen.
- 2 *Nutzung und Bauweise* Zulässig sind Nutzungen, die den betrieblichen Ansprüche des Alters- und Pflegeheims dienen.
- 3 *Baumasse* Es gilt § 43 dieses Reglements.

3. Eingeschränkte Bauzonen**§ 27 Kommunale Hofstattzone****HZ**

- 1 *Zweck* Die Hofstattzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung des Baumbestandes mit Hochstammobstbäumen als prägendes Element des Dorfbilds und Lebensraums für Pflanzen und Tiere.
- 2 *Darstellung* Die Zone ist im Bauzonenplan dargestellt.
- 3 *Nutzung* Die Hofstattzone darf ausschliesslich als Weide für Tiere oder als Mähwiese genutzt werden. Dabei sind die Hochstammbäume und Gärten zu erhalten. Bei Beweidung sind die Bäume vor Beschädigung zu schützen. Nutzungsnotwendige Kleinbauten oder Bienenhäuser bis max. 20 m² Grundfläche sind zulässig.
- 4 *Bauweise* Die maximale Gesamthöhe der Kleinbauten beträgt 3.00 m.
- 5 *Besondere Bestimmungen* Eine Beseitigung der Obstbäume ist nur aus zwingenden Gründen zulässig (Krankheit, Alter, Gefährdung) und darf nur mit vorgängiger Zustimmung der Baubehörde erfolgen. Nach Beseitigung oder Absterben von Obstbäumen ist ein Ersatz mit gleichen oder ähnlichen standortheimischen Arten zu pflanzen. Die Pflege und Erneuerung hat nach den Regeln der Baumpflege zu erfolgen. Zuständig ist die Grundeigentümerin.

§ 28 Tierparkzone Altersheim**TPZ**

- 1 *Zweck* Die Zone dient der tierparkähnlichen, artgerechten Tierhaltung.
- 2 *Nutzung und Bauweise* Zulässig ist die entsprechende Tierhaltung, einschliesslich die zur artgerechten Haltung nötigen Bauten und Anlagen, soweit dafür kein Anschluss an die Kanalisation nötig ist.
- 3 *Baumasse* Es gilt § 43 dieses Reglements.
- 4 *Besondere Bestimmung* Die Tierparkzone Altersheim ist mit der artgerechten Führung des Tierparks verbunden. Wird der Tierpark nicht mehr betrieben, ist die Zone wieder der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

§ 29 Kommunale Uferschutzzone innerhalb Bauzone**USZi**

- 1 *Zweck* Die Zone bezweckt das Erhalten, Fördern und Schaffen naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation und das Freihalten der Uferbereiche von Bauten und Anlagen. Sie gewährleistet den Schutz vor Hochwasser und stellt den Raumbedarf der Gewässer langfristig sicher.
- 2 *Darstellung* Die Zone ist in den Nutzungsplänen dargestellt.
- 3 *Nutzung* Die Uferschutzzone ist naturnah zu nutzen.
- 4 *Unterhalt und andere Massnahmen* Der Unterhalt richtet sich nach § 35 ff des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15).
Unterhaltsmassnahmen wie das Mähen von Böschungen und das Durchforsten von Ufergehölzen sind zulässig. Erwünscht ist das Errichten von Stein- und Asthaufen ausserhalb des Hochwasserprofils als Lebensraum für Kleintiere.
Verjüngung und Durchlichtung von Ufergehölzen sind vom Kreisförster oder dessen beauftragter Person anzuzeichnen. Unterhaltsmassnahmen richten sich nach dem Unterhaltskonzept Gewässer der Gemeinde.
- 5 *Gestaltung und Bewirtschaftung* Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums gelten die Bestimmungen der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201; insb. Art. 41c) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).

4. Zonen ausserhalb Bauzone**§ 30 Landwirtschaftszone****LW**

- 1 *Zweck* Die Zone dient der Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für die Landwirtschaft und die Landesversorgung sowie dem Schutz von Natur und Landschaft.
- 2 *Nutzung* Zulässig ist die bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung für Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau sowie Gartenbau. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) und PBG (insb. § 37bis PBG).
- 3 *Baumasse* Es gilt § 43 dieses Reglements.
Die maximale Silohöhe beträgt 15 m. Die Baubehörde kann in begründeten Fällen eine Ausnahmegewilligung erteilen.
- 4 *Gestaltung* Ausmass, Stellung des Daches, Dachform und Dachneigung, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sowie die Umgebungsgestaltung sind so zu wählen, dass sie sich gut ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung einordnen. Die Umgebung ist in der Regel mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen.
- 5 *Hinweis* Entlang offener Gewässer, Hecken, Feld- und Ufergehölzen gilt gemäss ChemRRV (Anhänge 2.5 und 2.6) ein Düngeverbot auf einer Breite von mind. 3 m, sowie ein Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmittel auf einer Breite von mind. 6 m. Je nach Böschung zum Gewässer können diese Distanzen ändern (siehe Merkblatt „Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften“ (KIP / PIOCH, 2009).

5. Überlagernde Festlegungen

§ 31 Kommunale Landschaftsschutzzone

LS

- 1 *Zweck* Die Zone dient der Erhaltung des weitgehend unverbauten Erscheinungsbilds des Landwirtschaftsgebiets.
Die kommunale Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert.
- 2 *Nutzung* Die Nutzung erfolgt gemäss Grundnutzung, soweit dies mit dem Zweck vereinbar und nicht durch Vereinbarungen anders geregelt ist.
Bauten, bauliche Anlagen, Terrainveränderungen, neue Entwässerungen sowie alle anderen landschaftsverändernden Massnahmen sind verboten.
Ausnahmen sind für kleinere Bauten, wie Weidunterstände oder Bienenhäuser, zulässig, wenn diese zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind. Bauliche Aufwertungen an den Gewässern sind ebenfalls zulässig.
Die typischen Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Gehölze, Bachläufe usw. sind ungeschmälert zu erhalten bzw. zu fördern.
- 3 *Darstellung* Die Zone ist im Gesamtplan dargestellt.
- 4 *Vereinbarungen* Zur Erreichung des Zonenzwecks sind Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern anzustreben, die an den Erhalt und die Aufwertung der Zone gebunden sind.

§ 32 Kommunale Schutzzone Wildtierkorridor

WS

- 1 *Zweck* Die Zone dient der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung. Die Durchgängigkeit der Korridore ist ungeschmälert zu erhalten, bei bestehenden Behinderungen, soweit möglich, zu verbessern. Lärm- und Lichtemissionen sind zu vermeiden.
Die kommunale Schutzzone Wildtierkorridor ist der Landwirtschaftszone überlagert.
- 2 *Darstellung* Die Zone ist in den Nutzungsplänen dargestellt.
- 3 *Nutzung* Bauten und Anlagen, welche den freien Wildtierdurchgang behindern, sind nicht zulässig. Für sämtliche Weidezäune, Einfriedungen, Tiergehege, Stützmauern und weiteren Anlagen, die als Barriere für Tierbewegungen wirken können, ist eine Baubewilligung erforderlich.
- 4 *Besondere Bestimmungen* Im Baugesuch ist die Notwendigkeit des Vorhabens zu belegen und der Nachweis zu erbringen, dass sich die Durchgängigkeit der betroffenen Landschaftskammer für Wildtiere nicht verschlechtert. Wildtierfreundliche Weidezäune und temporäre Mehrdrahtsysteme sind bewilligungsfrei.

§ 33 Kommunale Freihaltezone Renaturierung

FHR

- 1 *Zweck* Die Zone Renaturierung bezweckt die langfristige Sicherung des für die Umsetzung von Massnahmen zur Bachoffenlegung (Renaturierungen) notwendigen Raumbedarfs.
Die kommunale Freihaltezone Renaturierung ist der Landwirtschaftszone überlagert.
- 2 *Darstellung* Die Zone ist im Gesamtplan dargestellt.

- 3 *Nutzung* Die Nutzung erfolgt gemäss Grundnutzung.
Bauten, bauliche Anlagen, Terrainveränderungen sowie neue Entwässerungen sind nicht zulässig.
- 4 *Bemerkungen* Renaturierungsmassnahmen prüft der Gemeinderat. Notwendige und erwünschte Massnahmen sind einzelfallweise und unter Abwägung aller Interessen und der Finanzierung festzulegen. Es ist eine Koordination mit den kantonalen Fachstellen sowie den Grundeigentümern / Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschaftern / Bewirtschafterinnen sicherzustellen.
Im Fall der Offenlegung des Bachs ist die kommunale Freihaltezone Renaturierung im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens durch eine kommunale Uferschutzzone ausserhalb Bauzone zu ersetzen.

§ 34 Kommunales Waldreservat «Bärenmoos»

KWB

- 1 *Zweck* Das kommunale Waldreservat «Bärenmoos» der Bürgergemeinde Lohn dient dem Schutz des Feuchtgebiets «Bärenmoos».
Das kommunale Waldreservat ist dem Wald überlagert.
- 2 *Darstellung* Das kommunale Waldreservat ist im Gesamtplan dargestellt.
- 3 *Nutzung* Im kommunalen Waldreservat «Bärenmoos» wird langfristig die natürliche Entwicklung hin zum Naturwald zugelassen. Priorität haben in diesem Reservat heimische, standortgerechte Baumarten, einheimische und seltene sowie gefährdete Pflanzen-, Sträucher- und Tierarten und die Förderung von Amphibien.
Grundsätzlich wird während der Dauer des Schutzmandates auf forstliche Massnahmen (Holzernte, Jungwaldpflege, Aufforstungen) verzichtet.
Zulässig sind nur Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktion der Biotope, zur Erhaltung spezieller Naturschutzziele, zur Sicherheit der Durchgangswege und allfällig notwendige Massnahmen gegen Neophyten und Wildschäden.
- 4 *Dauer des Schutzmandats* Das Schutzmandat ist beginnend am 1. Januar 2018 auf 20 Jahre befristet.
Eine Verlängerung oder eine Überführung in ein kantonales Waldreservat im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft ist vor Ablauf des Nutzungsverzichts mit dem Amt für Raumplanung zu klären.
- 5 *Zuständigkeit* Zuständig für alle Massnahmen ist der Bürgerrat Lohn.

§ 35 Kommunale Uferschutzzone ausserhalb Bauzone

USZa

- 1 *Zweck* Die Kommunale Uferschutzzone ausserhalb Bauzone bezweckt die langfristige Sicherung des Gewässerraums (Freihaltung der Uferbereiche von Bauten und Anlagen) sowie die Erhaltung, Förderung und Schaffung naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation.
Die kommunale Uferschutzzone ausserhalb Bauzone ist der Landwirtschaftszone überlagert.
- 2 *Darstellung* Die Zone ist in den Nutzungsplänen dargestellt.
- 3 *Bauten und Anlagen* Im Gewässerraum sind standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege (maximal 3.0 m breiter gemergelter Fussweg), Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. Auf Privatgrundstücken ist zudem die Errichtung

von Einfriedungen aus Sicherheitsgründen zulässig. Die Detailgestaltung solcher Anlagen erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

Verboten sind insbesondere

- Lagern von Material, Silageballen und Abfällen aller Art,
- Errichten von Holzlagern,
- Lagern von Kompost (Kompostgitter, Kompostbehälter),
- Errichten von Zäunen und Gartenanlagen (Ausnahme: Errichten von Zäunen auf Privatgrundstücken aus Sicherheitsgründen),
- Schädigen von Ufern durch Beweiden.

Zulässig ist die Errichtung von Mauern zum Schutz vor Hochwasser, falls diese Massnahmen nicht auch ausserhalb des Gewässerraums realisiert werden können.

§ 36 Schadstoffbelastete Böden

- 1 *Beschreibung* Das Amt für Umwelt (AfU) erfasst im Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB) Gebiete mit nachgewiesenen Schadstoffbelastungen des Bodens („Bodenbelastungsgebiete“) sowie Gebiete, die aufgrund von gut begründeten fachlichen Hinweisen als „Bodenbelastungs-Verdachtsflächen“ ausgeschieden sind (§ 132 Abs. 1 GWBA). Dieses Verzeichnis ist die Grundlage für die Umsetzung der in § 136 GWBA definierten Vollzugsaufgaben der zuständigen Baubehörde.
- 2 *Darstellung* Die schadstoffbelasteten Böden sind in den Nutzungsplänen nicht dargestellt. Die aktualisierten Flächen sind im „Prüfperimeter Bodenabtrag“ (Prüfperimeter Bodenabtrag, www.afu.so.ch) öffentlich einsehbar.
- 3 *Handlungsbedarf* Bei Bauvorhaben innerhalb des „Prüfperimeters Bodenabtrag“ gilt § 136 GWBA. Dies bedeutet insbesondere, dass ausgehobener schadstoffbelasteter Boden vor Ort (gleiche Bodenbelastung) weiterverwendet oder als schadstoffbelasteter Bodenaushub entsorgt werden muss.

§ 37 Belastete Standorte / Altlasten

- 1 *Zweck* Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte sind in einem öffentlichen Kataster nach Art. 5 und 6 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR. 814.680) verzeichnet. Dieser Kataster der belasteten Standorte (KbS) wird beim AfU geführt und ist öffentlich. Der Kataster gibt Auskunft über die Belastungssituation und über die zu treffenden Massnahmen bei einem belasteten Standort
- 2 *Besondere Bestimmung* Für Bauvorhaben auf einem belasteten Standort mit Untersuchungsbedarf ist durch die Bauherrschaft vor Baueingabe eine abschliessende Altlasten-Voruntersuchung durchzuführen. Bei belasteten Standorten ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf ist eine baubedingte Gefährdungsabschätzung durchzuführen.

Das AfU beurteilt Bauvorhaben auf belasteten Standorten nach Art. 3 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR. 814.680) und § 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; GS 712.15).

6. Natur- und Kulturobjekte

§ 38 Geschützte Naturobjekte (Einzelbäume)

- 1 *Zweck* Die im Bauzonenplan geschützten Einzelbäume sind zu erhalten. Verboten sind sämtliche Massnahmen, die den Erhalt dieser Einzelbäume direkt oder indirekt gefährden. Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelgebiet, sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt. Abgänge sind am gleichen oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe zu ersetzen. Die Beseitigung von Bäumen ist nur aus zwingenden Gründen zulässig (Krankheit, Alter, Gefährdung) und bedarf der Bewilligung der Baubehörde. Diese regelt die Ersatzpflanzung.
- 2 *Darstellung* Die geschützten Bäume sind in den Nutzungsplänen dargestellt.

§ 39 Hecken

- 1 *Zweck* Hecken sind nach Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und § 20 Absatz 1 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützt. Sie sind zu pflegen und durch regelmässigen und sachgerechten Unterhalt in ihrem Bestand und ökologischen Wert zu erhalten und zu fördern. Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich, sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt. Es gelten die kantonalen Heckenrichtlinien.
- 2 *Darstellung* Die Hecken sind in den Nutzungsplänen dargestellt.

§ 40 Geschützte archäologische Fundstelle

- 1 *Zweck* Die Zone bezweckt den Schutz der archäologischen Fundstellen auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 2 *Darstellung* Die Fundstellen sind in den Nutzungsplänen (Bauzonen-/Gesamtplan, Erschliessungsplänen) eingetragen.
- 3 *Bewilligungspflicht* Vor der Erteilung einer Baubewilligung sind die Gesuche der Kantonsarchäologie zur Beurteilung einzureichen, die sich auf geschützte archäologische Fundstellen und deren Umgebung beziehen (§17.1 KDV).

§ 41 Geschützte, schützenswerte und erhaltenswerte Gebäude / Kulturobjekte

- 1 *Grundsatz* Baugesuche, die kantonal geschützte Objekte betreffen, sind der kantonalen Denkmalpflege zur Bewilligung und solche, die schützenswerte und erhaltenswerte Objekte betreffen, der kantonalen Fachstelle Ortsbildschutz zur Stellungnahme zu unterbreiten. Bauliche Massnahmen an solchen Objekten sind frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit den kantonalen Fachstellen und der kommunalen Baubehörde abzusprechen. Es gelten erhöhte architektonische, wohngyienische und gestalterische Anforderungen hinsichtlich Einordnung ins Orts-, Quartier- und Landschaftsbild.

- 2 *Darstellung* Die Objekte sind in den Nutzungsplänen (Bauzonen-/Gesamtplan, Erschliessungsplänen) dargestellt.
- 3 *Geschützte Objekte* Die in den Nutzungsplänen als geschützt bezeichneten Kulturobjekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes geschützt. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung des Regierungsrates so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist.
- Alle Veränderungen an geschützten Kulturobjekten (ausser wie auch im Gebäudeinnern) und an deren Umgebung bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege. Insbesondere auch für die Erneuerung und Änderung von Farben, Materialien, Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk, Detailausführungen etc. ist zusätzlich zur Bau-bewilligung die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege erforderlich. Sämtliche Arbeiten sind im Sinne der kantonalen Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen.
- 4 *Kommunal geschützte Objekte* Die in den Nutzungsplänen als kommunal geschützt bezeichneten Kulturobjekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen und für die Gemeinde Lohn-Ammannsegg historisch wichtigen Wertes durch Beschluss des Gemeinderates geschützt. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit sie die architektonische und räumliche Qualität der Objekte betrifft. Kommunal geschützte Objekte sind von der Eigentümerschaft so zu erhalten, dass der Bestand gesichert ist. Allfällige Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates und der kantonalen Denkmalpflege.
- 5 *Schützenswerte Objekte* Die in den Nutzungsplänen als schützenswert bezeichneten Kulturobjekte sind in sich wichtige und charakteristische Bauten inner- oder ausserhalb einer Ortsbildschutzzone oder einer Gebäudegruppe, die als zeittypische Einzelobjekte von Bedeutung sind. Ziel ist es, sie in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Proportion, äussere Erscheinung) sowie in ihrer alten Bausubstanz möglichst ungeschmälert zu erhalten. Ihre Unterschutzstellung ist zu prüfen, insbesondere bei Veränderungs- oder Abbruchgefahr.
- Im Falle eines unvermeidlichen Abbruchs darf dieser nur bewilligt werden, wenn nachvollziehbar begründet wird, dass eine Erhaltung der Bausubstanz nicht mehr möglich ist und gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung vorliegt. In diesem Fall sind für den Neubau Stellung und Volumen möglichst zu übernehmen. Allfällige Abweichungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der zugehörigen Häusergruppe führen.
- 6 *Erhaltenswerte Objekte* Die in den Nutzungsplänen als erhaltenswert bezeichneten Objekte sind charakteristische Bauten ausserhalb der Ortsbildschutzzone, welchen als Bestandteil einer Gebäudegruppe eine Bedeutung zukommt. Sie sollen wenn möglich in Stellung, Volumen und äusserer Erscheinung erhalten werden.
- Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige, dem Ortsbild angepasste oder dem Einzelobjekt angemessene Verbesserungen anzustreben. Im Falle eines unvermeidlichen Abbruchs darf dieser nur bewilligt werden, wenn nachvollziehbar begründet wird, dass eine Erhaltung der Bausubstanz nicht mehr möglich ist und gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung vorliegt. In diesem Fall sind für den Neubau Stellung und Volumen möglichst zu übernehmen. Allfällige Abweichungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der zugehörigen Häusergruppe führen.

7. Bauvorschriften und Nutzungsziffern

§ 42 Wohn- und Mischzonen

Bezeichnung	W2a Wohnzone, 2-geschossig	W2b Wohnzone, 2-geschossig, dicht	W3 Wohnzone, 3-geschossig (ohne Attika)	K Kernzone	GW3 Gewerbezone mit Wohnen, 3-geschossig	MZ Gewerbezone Oberwald	ZZ Zentrumszone Bahnhof
Gestaltungsplanpflicht	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja
min. Geschosszahl [G]	1	1	2	2	3	3	3
max. Geschosszahl [G]	2	2	3	3*	3	4	4*
Zulässigkeit Attikageschoss	Nein	Ja	Nein	*	Ja	Nein	Nein
max. Fassadenhöhe [Fh]	Hangseite: 6.50 Talseite: 7.50m Ebene: 7.50m	Hangseite: 6.50m Talseite: 7.50m Ebene: 7.50m	10.50m	10.50m	10.50m	13.50m	13.50m
max. Gesamthöhe [Gh]	9.50m	9.50m	12.50m	-	12.50m	15.50m	15.50m
max. Gebäudelänge [Gl]	20m	30m	30m	-	-	-	-
max. Überbauungsziffer [ÜZ]							
→ Oberirdischer Anteil in %	25% 28%***	28%	35%	35%	frei	40%	**
→ Unterniveaubauten in %	60%	60%	60%	80%	80%	80%	**
min. Grünflächenziffer [GZ], § 6	40%	40%	40%	30%	30%	35%	20%
Baumäquivalent, § 6	-	-	-	-	max. 25%	max. 25%	max. 25%

*Qualitätssichernde Verfahren (Gestaltungspläne oder Wettbewerbsverfahren) lassen Abweichungen in der Geschosszahl resp. ein zusätzliches Attikageschoss zu

** Im Rahmen des Gestaltungsplans zu regeln

*** Gilt für Doppeleinfamilienhäuser

§ 43 Arbeitszonen / Spezialzone / weitere Zonen

Bezeichnung	HB Zone für Hohe Bauten	A Arbeitszone	öBA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	AZ Altersheimzone	HZ Kommunale Hofstattzone	TPZ Tierparkzone Altersheim	LW Landwirtschaftszone
Gestaltungsplanpflicht	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
min. Geschosszahl [G]	6	3	1	-	-	1	1
max. Geschosszahl [G]	**	4	3	4	-	1	2
Zulässigkeit Attikageschoss	**	**	**	Nein	Nein	Nein	Nein
max. Fassadenhöhe [Fh]	**	**	10.50m	13.50m	-	3.50m	7.50m
max. Gesamthöhe [Gh]	**	**		15.50m	-	4.50m	-
max. Gebäudelänge [Gl]	**	**		-	-	12m	-
max. Überbauungsziffer [ÜZ]							
→ Oberirdischer Anteil in %	**	50%	-	-	-	-	-
→ Unterniveaubauten in %	**	80%	-	-	-	-	-
min. Grünflächenziffer [GZ], § 6	**	20%	-	30%	-	-	-
Baumäquivalent, § 6	**	max. 25%	-	max. 25%	-	-	-

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 44 Verfahren

Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn.

§ 45 Inkrafttreten und Übergangsrecht

- 1 *In Kraft treten* Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 *Anwendungsbereich* Es findet Anwendung auf alle im Zeitpunkt der Genehmigung hängigen Verfahren.

§ 46 Aufhebung des alten Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle diesem widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird das Zonenreglement vom.....

IV. GENEHMIGUNGSVERMERK

Öffentliche Auflage vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Lohn-Ammannsegg am XX.XX.XXXX

Der Gemeindepräsident

XXXXX

Der Gemeindeschreiber

XXXXX

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr.XXXX vom XX.XXX.XXXX

publiziert im Amtsblatt Nr. xy vom TT.MMMM. JJJ

Der Staatsschreiber
Andreas Eng